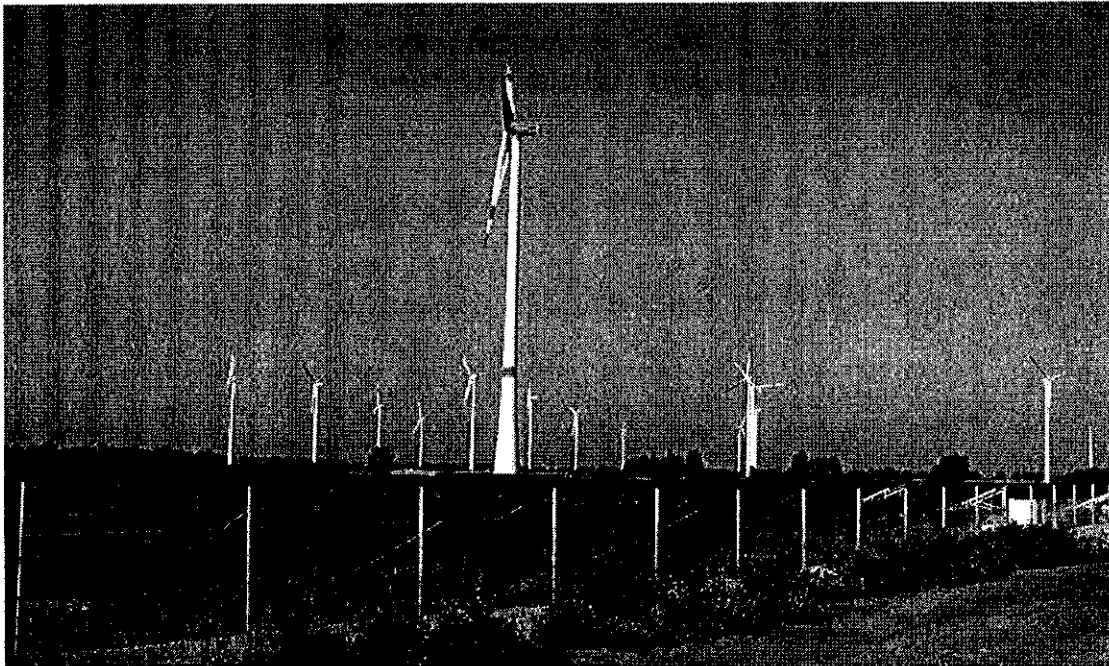


**Bebauungsplan „Solaranlage Roitzsch 2“  
Stadt Sandersdorf-Brehna, Gemarkung Roitzsch  
(Landkreis Anhalt-Bitterfeld)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Auftraggeber: Gloria Sparfeld  
Architekten und Ingenieure  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle (Saale)

Auftragnehmer: Büro Lederer  
Ökologische Gutachten – Landschaftsplanung  
Dr. Werner Lederer  
Harz 51  
06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), 03.08.2012

## **1 Einleitung und Aufgabenstellung**

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit Beschluss eines Bebauungsplanes die Erweiterung einer Solaranlage an der B 100 nordwestlich von Roitzsch zu ermöglichen. Die geplante Baufläche grenzt unmittelbar südlich an die in diesem Jahr fertig gestellte „Solaranlage nördlich der B 100“. Südwestlich davon befindet sich ein Windpark und nordöstlich die Deponie Roitzsch, auf welcher Erdstoffe und Bauschutt abgelagert werden.

Im Rahmen der Genehmigungsunterlagen müssen die vom Vorhaben betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Die Beauftragung zur Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an das Büro Lederer erfolgte am 18.06.2012. Auf der Grundlage einer orientierenden Begehung Ende März 2012 wurde vereinbart Erfassungen zum Vorkommen von Zauneidechsen sowie Brutvögeln auf den betroffenen B-Planflächen (eigentliche Baufläche und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen) durchzuführen.

## **2 Beschreibung des Plangebietes**

Das Gelände nördlich der B 100, auf Höhe der Ortslage Roitzsch, ist Teil der Bergbaufolgelandschaft um Bitterfeld.

### **2.1 Biotope und Strukturen**

Fachliche Begehungen zur Beschreibung der Biotope und der Strukturen fanden am 04. und 27.07.2012 statt.

Das B-Plangebiet besteht aus der eigentlichen Baufläche und einer Maßnahmenfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 13 ha ein.

#### **Eigentliche Baufläche**

Entsprechend dem Bestandsplan zur Eingriffsbilanzierung besteht der mittlere und östliche Teil der Baufläche aus Ruderalfluren mit ausdauernden Arten (URA) auf einer Fläche von 60.968 m<sup>2</sup>. Im Nordosten befindet sich ein Streifen mit Landreitgras Dominanzbestand / Gebüsch frischer Standorte mit 3.271 m<sup>2</sup> sowie Gebüsch frischer Standorte (HYA) mit 627 m<sup>2</sup>. Im Westen wird ein 10.300 m<sup>2</sup> großer Bereich von mesophilem Grünland (GMA) eingenommen.

Die als URA abgegrenzte Fläche (Hauptbestandteil der eigentlichen Baufläche) stellt einen gegenüber dem westlichen und nördlichen Gelände leicht erhöhten Bereich dar, auf dem vermutlich Erdstoffe abgelagert wurden. Die ausdauernde Ruderalflur setzt sich aus dichten,

großflächigen Quecken-Fluren (*Elytrigia repens*) zusammen, in die größere Brennnessel-Bestände (*Urtica dioica*), sowie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) eingelagert sind. Neben ausdauernden Ruderalpflanzen kommen auch flächige einjährige Ruderalfluren aus Melden (*Atriplex* sp.) vor, die dichte, bis zu 2 m hohe Bestände bilden. Im westlichen Bereich hat sich eine Goldruten-Flur (*Solidago canadensis*) mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Königskerze (*Verbascum densiflorum*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) entwickelt.

Eine nach Westen abfallende Böschung verbindet den tiefer liegenden Teil der Baufläche. Die Böschung ist mit dichten ruderalen Gras-Staudenfluren bewachsen, u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Auf der Böschung befinden sich dichte Gebüsche aus Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) sowie zerstreut Sträucher wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Schmalblättrige Ölweide (*Eleagnus angustifolia*) und Grau-Weide (*Salix cinerea*). Weiterhin stocken auf der Böschung eine Gruppe Robinien (*Robinia pseudoacacia*) sowie einzelne Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*).

Das im Westen, auf tiefer liegendem Gelände, angrenzende mesophile Grünland (GMA) setzt sich hauptsächlich aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) sowie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) zusammen. Es treten eine Reihe charakteristischer Arten der mesophilen Wiesen auf, jedoch auch Ruderalisierungszeiger wie Große Brennnessel. Insgesamt handelt es sich um ein artenarmes, ruderal beeinflusstes Grünland.

### Maßnahmefläche

Der nördliche Teil der Maßnahmefläche ist eine ehemalige Ackerfläche, die mit Gräsern eingesät wurde (GSA – Ansaatgrünland). Aufgrund mangelnder Pflege haben sich hochwüchsige Distel- und Ackerkratzdistel- sowie Kälberkropf-Fluren entwickelt (*Cirsium arvense*, *Carduus acanthoides*, *Chaerophyllum bulbosum*). Hinzu kommen zahlreiche weitere Ackerwildkräuter.

Der südliche Teil der Maßnahmefläche stellt einen Teil der „alten“ Bergbaufolgelandschaft dar. Auf dem zumeist kiesig-sandigem Substrat haben sich Landreitgras-Fluren ausgebreitet, in denen noch einige lückige, niederwüchsige Flächen integriert sind, auf denen Arten der Sand-Trockenrasen wie Sand-Strohblume (*Helichrysum arenaria*), Berg-Jasione (*Jasione montana*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Silbergras (*Corynephorus acanescens*) vorkommen. Die teils dichte, teils lockere Gehölzsukzession setzt sich zusammen aus Robinen (*Robinia pseudoacacia*), Schmalblättriger Ölweide (*Eleagnus angustifolia*), Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Weiden-Arten (*Salix* spp.) und ein Apfel-Baum (*Malus domestica*).

Auf dieser Maßnahmefläche sollen im südlichen Teil nicht heimische Gehölze teilweise entfernt und durch standortgerechte Gehölzarten (Sträucher) in Gruppen ersetzt werden, um die Fläche für Gebüschbrüter unter den Vogelarten aufzuwerten. Weiterhin sollen spezifische Strukturen wie Sandflächen, Stein- und Holzhaufen geschaffen werden, um die Fläche als Habitat für Zauneidechsen und Vögel zu optimieren.

## 2.2 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die östlich an das B-Plangebiet angrenzende Deponie wurden 2009 – 2010 faunistische Untersuchungen im Gebiet vorgenommen (upl Umweltprojekt 2010). Untersucht wurden Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter. Die Daten wurden vor Beginn des Betriebes der Deponie und dem Bau der bestehenden Solaranlage erhoben. Insofern hat sich die Situation für die Fauna geändert. Da die Ergebnisse der Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurde, werden sie in die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Begehungen zur Erfassung von Vögeln einschließlich der Einschätzung des Potentials der B-Planfläche für diese Artengruppe fanden Ende März sowie Mitte Juli 2012 statt. Zu dem späteren Zeitpunkt war eine vollständige Erfassung der Brutvögel nicht mehr möglich. Zum Nachweis von Zauneidechsen wurde das Gelände an insgesamt 6 Terminen im Juli 2012 bei günstiger Witterung aufgesucht.

### Erfassungen Reptilien

Im Gebiet zwischen der B 100 und dem im Nordwesten befindlichen Robinienforstes liegen mehrere Nachweise von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor. Bei den Kartierungen 2010 (upl Umweltprojekt 2010) konnten im Bereich der damals in Planung befindlichen Deponiefläche an drei Stellen Tiere beobachtet werden. Die Fundstellen liegen 400 – 700 m von der geplanten Baufläche entfernt.

Bei den Begehungen im Juli 2012 konnte eine Zauneidechse auf dem Feldweg ca. 300 m nördlich des Baufeldes ein Exemplar beobachtet werden. Am südlichen Rand des Baufeldes, unmittelbar am Zaun der 2012 fertig gestellten Solaranlage, wurden auf einer Fahrspur (niedergedrückte Pflanzen) innerhalb der Hochstaudenfluren ein totes und ein lebendes Exemplar der Zauneidechse gesichtet. Der Zaun der weitgehend offenen Fläche der Solaranlage befindet sich hier in einem Abstand von ca. 2 m.

Auf der geplanten Maßnahmefläche wurde ein adultes männliches Exemplar sonnend auf einem Betonteil beobachtet. Weiterhin hielt sich ein Exemplar auf einer durch ein Fahrzeug niedergedrückten Ruderflur im nördlichen Teil der Maßnahmefläche auf.

Aufgrund dieser Beobachtungen kann festgestellt werden, dass die Zauneidechse im Gebiet weit verbreitet ist.

### Erfassungen Amphibien

Innerhalb bzw. am Rand der 2010 in Planung befindlichen Deponie wurden in drei Kleingewässern Amphibien nachgewiesen: Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*). Das Laichgewässer mit Wechselkröten befindet sich bzw. befand sich weniger als 100 m östlich der geplanten Baufläche. 2010 wurden hier Adulte und Quappen der Wechselkröte festgestellt, die jedoch nach Austrocknung des Kleingewässers abstarben.

In einem weiteren Kleingewässer unmittelbar am Rand der damals geplanten Deponie wurden 2010 ebenfalls Wechselkröten festgestellt, die erfolgreich reproduzieren konnten. Der Abstand zur geplanten Baufläche beträgt ca. 300 m.

Auf der geplanten Baufläche sowie auf der Maßnahmenfläche konnten 2012 keine Kleingewässer festgestellt werden, die als Laichgewässer für Amphibien fungieren könnten.

### **Erfassungen Insekten**

Im Rahmen der Untersuchungen zur Genehmigung der Deponie wurden Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfalter im Gebiet untersucht (upi UmweltProjekt 2010).

Unter den nachgewiesenen 23 Tagfalterarten, 21 Heuschreckenarten und 63 Nachtfalterarten sind lediglich 6 Arten der Heuschrecken auf der Roten Liste Sachsen-Anhalts. Keine der nachgewiesenen Arten ist im Sinne des § 7 BNatSchG streng geschützt.

Bei den Begehungen 2012 wurde auf das Vorkommen spezifischer Futterpflanzen von streng geschützten Schmetterlingsarten geachtet. Es konnten weder Weidenröschen-Arten oder Nachtkerze (Hinweis auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers) noch Gemeine Eschen (Hinweis auf das Vorkommen des Eschen-Scheckenfalters) und Großer Wiesenknopf (Hinweis auf das Vorkommen des Wiesenknopf-Bläulings) im Bereich der geplanten Baufläche und der Maßnahmenfläche festgestellt werden.

### **Erfassungen Vögel**

Die Auswertung der Daten der Erfassung der Avifauna von 2009 – 2010 (upi – UmweltProjekt 2010) ergab den Nachweis folgender wertgebender Brutvögel auf der Baufläche (Tab. 1).

**Tab. 1: Nachgewiesene wertgebende Brutvögel auf der geplanten Baufläche (2010)**

EU-VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie:

I = Art des Anhang I

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

§ = streng geschützte Art

RL D = Rote Liste Deutschland, RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnstufe

Nachweis/Potenzial:

B = Brutnachweis (2010)

N = Nachweis, P = Potenzial (2012)

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name  | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/Potenzial |
|-----------------|--------------------------|-----------|----------|------|-------|--------------------|
| Feldlerche      | <i>Alauda arvensis</i>   | -         | -        | 3    | V     | B                  |
| Graumammer      | <i>Emberiza calandra</i> | -         | §        | 3    | 3     | B                  |
| Neuntöter       | <i>Lanius collurio</i>   | I         | -        | -    | -     | B                  |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> | -         | -        | V    | -     | B                  |
| Steinschmätzer  | <i>Oenanthe oenanthe</i> | -         | -        | 1    | 3     | B                  |

Bei einer Begehung des Geländes am 21. März 2012 wurden auf der geplanten Baufläche vier Brutpaare der Feldlerche, zwei Brutpaare des Schwarzkehlchens sowie ein Brutpaar der Goldammer erfasst.

Im Juli (nach Auftragsvergabe) konnten auf der Baufläche und der Maßnahmeffläche die in den Tab. 2 und 3 aufgelisteten Vogelarten festgestellt werden. Aufgrund des späten Termins war eine eindeutige Zuordnung zum Status der Tiere (Brutvogel, Nahrungsgast) nicht möglich.

**Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten auf der geplanten Baufläche (Juli 2012)**

Erläuterungen siehe Tab. 1

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name       | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/Potenzial |
|-----------------|-------------------------------|-----------|----------|------|-------|--------------------|
| Neuntöter       | <i>Lanius collurio</i>        | I         | -        | -    | -     | N                  |
| Feldlerche      | <i>Alauda arvensis</i>        | -         | -        | 3    | V     | N                  |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | -         | -        | -    | V     | N                  |
| Dorngrasmücke   | <i>Sylvia communis</i>        | -         | -        | -    | V     | N                  |
| Singdrossel     | <i>Turdus philomelos</i>      | -         | -        | -    | -     | N                  |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i>      | -         | -        | V    | -     | N                  |
| Wiesenpieper    | <i>Anthus pratensis</i>       | -         | -        | V    | V     | N                  |
| Bachstelze      | <i>Motacilla alba</i>         | -         | -        | -    | V     | N                  |
| Bluthänfling    | <i>Carduelis cannabina</i>    | -         | -        | V    | V     | N                  |
| Graumammer      | <i>Emberiza calandra</i>      | -         | §        | 3    | 3     | N                  |
| Goldammer       | <i>Emberiza citrinella</i>    | -         | -        | -    | V     | N                  |

**Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten auf der Maßnahmeffläche (Juli 2012)**

Erläuterungen siehe Tab. 1

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name       | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/<br>Potenzial |
|------------------|-------------------------------|-----------|----------|------|-------|------------------------|
| Neuntöter        | <i>Lanius collurio</i>        | I         | -        | -    | -     | N                      |
| Feldlerche       | <i>Alauda arvensis</i>        | -         | -        | 3    | V     | N                      |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i> | -         | -        | -    | -     | N                      |
| Sumpfrohrsänger  | <i>Acrocephalus palustris</i> | -         | -        | -    | V     | N                      |
| Gartengrasmücke  | <i>Sylvia borin</i>           | -         | -        | -    | -     | N                      |
| Sperbergrasmücke | <i>Sylvia nisoria</i>         | I         | §        | -    | -     | N                      |
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>        | -         | -        | -    | V     | N                      |
| Singdrossel      | <i>Turdus philomelos</i>      | -         | -        | -    | -     | N                      |
| Schwarzkehlchen  | <i>Saxicola rubicola</i>      | -         | -        | V    | -     | N                      |
| Baumpieper       | <i>Anthus trivialis</i>       | -         | -        | V    | V     | N                      |
| Bachstelze       | <i>Motacilla alba</i>         | -         | -        | -    | V     | N                      |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>      | -         | -        | -    | -     | N                      |
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i>    | -         | -        | V    | V     | N                      |
| Graumammer       | <i>Emberiza calandra</i>      | -         | §        | 3    | 3     | N                      |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i>    | -         | -        | -    | V     | N                      |

Aufgrund der Strukturen und Habitate wird von einem Potenzial für Brutvögel und Nahrungsgäste auf der geplanten Baufläche und der Maßnahmenfläche ausgegangen (Tab. 4 und 5).

Tab 4. Potenzial für Vögel auf der geplanten Baufläche

Erläuterungen siehe Tab. 1

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name        | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/<br>Potenzial |
|------------------|--------------------------------|-----------|----------|------|-------|------------------------|
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>           | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Baumpieper       | <i>Anthus trivialis</i>        | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>         | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Braunkehlchen    | <i>Saxicola rubetra</i>        | -         | -        | 3    | 3     | P                      |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>       | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Elster           | <i>Pica pica</i>               | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Feldschwirl      | <i>Locustella naevia</i>       | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>         | -         | -        | V    | 3     | P                      |
| Fitis            | <i>Phylloscopus trochilus</i>  | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>   | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Gartengrasmücke  | <i>Sylvia borin</i>            | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | -         | -        | -    | 3     | P                      |
| Gelbspötter      | <i>Hippolais icterina</i>      | -         | -        | -    | V     | P                      |
| Girlitz          | <i>Serinus serinus</i>         | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>       | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>       | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Haussperling     | <i>Passer domesticus</i>       | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>      | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Jagdfasan        | <i>Phasianus colchicus</i>     | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>          | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>             | -         | -        | -    | -     | P                      |

| Deutscher Name    | Wissenschaftlicher Name        | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/<br>Potenzial |
|-------------------|--------------------------------|-----------|----------|------|-------|------------------------|
| Kuckuck           | <i>Cuculus canorus</i>         | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>      | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Nachtigall        | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Pirol             | <i>Oriolus oriolus</i>         | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>        | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Rotkehlchen       | <i>Erithacus rubecula</i>      | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Schwanzmeise      | <i>Aegithalos caudatus</i>     | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Sperbergrasmücke  | <i>Sylvia nisoria</i>          | I         | §        | -    | -     | P                      |
| Star              | <i>Sturnus vulgaris</i>        | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Steinschmätzer    | <i>Oenanthe oenanthe</i>       | -         | -        | 1    | 3     | P                      |
| Stieglitz         | <i>Carduelis carduelis</i>     | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Sumpfmeise        | <i>Parus palustris</i>         | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Weidenmeise       | <i>Parus montanus</i>          | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Wendehals         | <i>Jynx torquilla</i>          | -         | §        | 2    | V     | P                      |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i>         | -         | -        | -    | V     | P                      |
| Zaunkönig         | <i>Troglodytes troglodytes</i> | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Zilpzalp          | <i>Phylloscopus collybita</i>  | -         | -        | -    | -     | P                      |

Tab 5. Potenzial für Vögel auf der Maßnahmefläche

Erläuterungen siehe Tab. 1

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name              | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/<br>Potenzial |
|------------------|--------------------------------------|-----------|----------|------|-------|------------------------|
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>                 | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>               | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Braunkehlchen    | <i>Saxicola rubetra</i>              | -         | -        | 3    | 3     | P                      |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>             | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Buntspecht       | <i>Dendrocopos major</i>             | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Eichelhäher      | <i>Garrulus glandarius</i>           | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Elster           | <i>Pica pica</i>                     | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Feldschwirl      | <i>Locustella naevia</i>             | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>               | -         | -        | V    | 3     | P                      |
| Fitis            | <i>Phylloscopus trochilus</i>        | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>         | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>       | -         | -        | -    | 3     | P                      |
| Gelbspötter      | <i>Hippolais icterina</i>            | -         | -        | -    | V     | P                      |
| Gimpel           | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>             | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Girlitz          | <i>Serinus serinus</i>               | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>             | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Grünspecht       | <i>Picus viridis</i>                 | -         | §        | -    | V     | P                      |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>          | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Haussperling     | <i>Passer domesticus</i>             | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>            | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Jagdfasan        | <i>Phasianus colchicus</i>           | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Kernbeißer       | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>                | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>                   | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Kuckuck          | <i>Cuculus canorus</i>               | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>            | -         | -        | -    | -     | P                      |

| Deutscher Name    | Wissenschaftlicher Name        | EU-VSchRL | BNatSchG | RL D | RL ST | Nachweis/<br>Potenzial |
|-------------------|--------------------------------|-----------|----------|------|-------|------------------------|
| Nachtigall        | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Pirol             | <i>Oriolus oriolus</i>         | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Rabenkrähe        | <i>Corvus corone</i>           | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>        | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Rotkehlchen       | <i>Erithacus rubecula</i>      | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Schwanzmeise      | <i>Aegithalos caudatus</i>     | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Star              | <i>Sturnus vulgaris</i>        | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Steinschmätzer    | <i>Oenanthe oenanthe</i>       | -         | -        | 1    | 3     | P                      |
| Stieglitz         | <i>Carduelis carduelis</i>     | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Sumpfmeise        | <i>Parus palustris</i>         | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Weidenmeise       | <i>Parus montanus</i>          | -         | -        | -    | -     | P                      |
| Wendehals         | <i>Jynx torquilla</i>          | -         | §        | 2    | V     | P                      |
| Wiesenpieper      | <i>Anthus pratensis</i>        | -         | -        | V    | V     | P                      |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i>         | -         | -        | -    | V     | P                      |
| Zaunkönig         | <i>Troglodytes troglodytes</i> | -         | -        | -    | -     | P                      |

### 3 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

#### 3.1 Definitionen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

##### Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

##### Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

#### 3.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht)

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

*Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

*Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und /oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (sog. CEF-Maßnahmen).

#### **4 Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Arten und Vögel**

Der Plan sieht vor auf der eigentlichen Baufläche eine Solaranlage zu errichten. Nach Entfernung vorhandener Gehölze auf der Böschung und Mahd der Hochstaudenfluren werden die Solarmodule in Reihen aufgestellt. Hierzu werden Stahlrohre in den Boden gerammt, auf denen die Module montiert werden. Weiterhin werden Gräben gezogen, in denen Kabel verlegt werden. Die gesamte Anlage wird mit einem Maschendrahtzaun umgeben.

Der Boden zwischen und unter den Modulen wird begrünt und als Scherrasen gepflegt. Die begrünte Fläche wird zu einem großen Teil durch die Module beschattet.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Wirkungen und Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umwelt bietet das Gutachten von GFN (2007).

##### **Baubedingte Wirkungen und Wirkfaktoren**

Während der Bauzeit treten Lärmimmissionen sowie visuelle Störungen auf. Weiterhin entstehen beim Rammen der Stahlrohre in den Untergrund Erschütterungen. Empfindliche Tiere, insbesondere Brutvögel, können dabei mit Flucht reagieren und das Revier verlassen.

Beim Erstellen der Gräben können Tiere im Boden verletzt oder getötet werden.

##### **Anlagebedingte Wirkungen und Wirkfaktoren**

Anlagebedingt gehen dauerhaft Gehölze auf der Böschung im westlichen Teil der Baufläche verloren. Weiterhin wird die große ruderalen Gras- und Staudenflur im östlichen Teil der Baufläche in Scherrasen umgewandelt.

Auswirkungen auf Vögel werden von GFN (2007) in Bezug auf das Kollisionsrisiko mit den PV-Modulen (z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) als gering eingeschätzt, obgleich unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen einzelne Fälle nicht auszuschließen sind. Ebenso sind Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und hierdurch bedingte Irritationen z.B. beim Zug aufgrund der Lichtstreuung bzw. Lichtabsorptionseigenschaften der Module nach Ansicht von GFN (2007) ebenfalls von geringer Relevanz.

Habitatverluste für Vögel entstehen insbesondere durch die veränderte Pflege der Vegetation und auch durch Silhouetteneffekte. So können Anlagen, in denen die Modulreihen sehr eng stehen die Fläche die Jagd für Greifvögel erschwert sein.

Andererseits können Solaranlagen für viele Vogelarten eine Aufwertung der Habitateignung, wobei das verbesserte Angebot an Niststrukturen (z.B. Gestelle der Modulträgersysteme) oder Nahrung (z.B. Sämereine der Hochstaudenfluren, Kleinsäuger) darstellen (GFN 2007).

Für Zauneidechsen und Amphibien sowie bestimmte Vogelarten ist es günstig, wenn innerhalb der Anlage an geeigneten Stellen Strukturen wie Sandflächen, Stein- und Holzhaufen geschaffen werden.

### **Betriebsbedingte Wirkungen und Wirkfaktoren**

Die Anlage verursacht im Betrieb keine Immissionen, die Auswirkungen auf die Tierwelt haben könnte. Weiterhin treten Störungen durch Menschen, z.B. bei Wartungsarbeiten oder bei der Pflege der Rasenflächen, eher selten auf.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen**

### **Vermeidungsmaßnahme**

Entsprechend der Festsetzungen im B-Plan erfolgt die Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vögel.

### **CEF-Maßnahme**

Auf der oben beschriebenen Maßnahmefläche sollen nicht standortgerechte Gehölze wie Hybrid-Pappeln und Ölweiden entfernt werden. Dadurch soll der Anteil offener, besonnener Flächen vergrößert werden, die bestimmten Vogelarten als Brutplatz oder zur Nahrungssuche dienen. Andererseits sollen standortgerechte Sträucher in Gruppen gepflanzt werden, die insbesondere für bestimmte Brutvögel, z.B. Neuntöter, als Ersatz für die verloren gegangenen Neststandorte dienen soll.

Weiterhin werden Strukturen geschaffen, die für Zauneidechsen eine Verbesserung der Habitateneignung bewirken sollen. Mit dieser Maßnahme kann die Population der Zauneidechsen stabilisiert werden.

## **6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

### **6.1 Säugetiere (Mammalia)**

#### **Fledermäuse**

Durch das Vorhaben werden keine nachgewiesene oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen beeinträchtigt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche für die geplante Solaranlage ein Jagdgebiet für Fledermäuse darstellt, welches jedoch nicht spezifisch ist. Sowohl während der Bauzeit als auch über der neu gestalteten Fläche sind Fledermäuse auch weiterhin in der Lage das Gebiet als Jagdlebensraum oder Flugkorridor zu nutzen.

#### **Fazit:**

Maßnahmebedingt ist weder eine Verletzung oder Tötung von Tieren noch eine erhebliche Störung oder eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse zu erwarten.

#### **Sonstige Säugetiere**

Die B-Planflächen sind keine geeigneten Lebensräume des Feldhamsters (*Citellus citellus*). Auch weitere streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellana*) kommen im Plangebiet nicht vor.

#### **Fazit:**

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere, einschließlich Fledermäuse, kann ausgeschlossen werden.

### **6.2 Kriechtiere (Reptilien)**

#### **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Das Vorkommen der Schlingnatter im Bereich der Bergbaufolgelandschaft ist aufgrund der vorhandenen Strukturen möglich. Entsprechend der Verbreitungskarte des Landesamtes für Umweltschutz (LAU 2004) liegen jedoch für die Region um Bitterfeld keine Nachweise vor.

Ebenso konnten bei den faunistischen Kartierungen 2009 – 2010 (upi – UmweltProjekt I2010) sowie bei den eigenen Begehungen 2012 keine Nachweise für die Existenz der Art im Gebiet erbracht werden.

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Am Rand der geplanten Baufläche und auf der Maßnahmeffläche sowie in der Umgebung des B-Plangebietes konnten 2010 und 2012 Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Die Ausgleichsfläche bietet mit ihren Gebüsch, lückig bewachsenen sandig-kiesigen Flächen sowie Gras- und Staudenfluren günstige Bedingungen für die Art. Es liegt jedoch ein Mangel an Strukturen als Versteckmöglichkeiten und zum Sonnen (Stein- oder Holzhaufen) sowie an lockeren, sandigen Substraten zur Eiablage vor.

Dagegen stellt die eigentliche Baufläche ein ungünstiges Habitat dar. Innerhalb der Hochstauden- und Grasfluren sind nur vereinzelt Stellen vorhanden, die regelmäßig besonnt werden. Weiterhin fehlen größere offene und gut besonnte Flächen mit grabbarem Substrat zur Eiablage. Da trotz mehrfacher Begehungen nur am Rand der geplanten Baufläche Zauneidechsen gesehen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die dichte Gras- und Staudenflur insbesondere als Versteck zum Schutz vor Feinden und bei starker Sonneneinstrahlung dient. Darüber hinaus können auf der Fläche Baue von Kleinsäugetieren als Winterquartiere dienen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich nur wenige Tiere auf der geplanten Baufläche aufhalten.

### **Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

#### **a) Fangen, Verletzen oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die baubedingte Rodung der Gehölze sowie die Mahd der Gras- und Staudenfluren zur Baufeldfreimachung haben keine Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene Tiere. Durch mechanische Eingriffe in den Boden beim Errichten der Stützen für die Module sowie dem Ausheben von schmalen Leitungsgräben ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren nicht auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes wird jedoch als gering eingeschätzt. Finden die Baumaßnahmen zu einer Zeit statt, in der die Tiere mobil sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie auf benachbarte Flächen flüchten können.

Da eine mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren in Verbindung mit der teilweisen Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 keine Verbotswidrigkeit vor, da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Als räumliche Nähe ist die Maßnahmeneffläche zu betrachten, deren Zustand durch Maßnahmen als Zauneidechsenhabitat optimiert werden soll (CEF-Maßnahme). Darüber hinaus ist die benachbarte Fläche der Solaranlage als Habitat für Zauneidechsen geeignet.

Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen von Tieren (Abfang und Umsiedlung) erscheinen aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials und der daraus erwarteten geringen Anzahl von Tieren nicht sinnvoll.

b) Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Finden Baumaßnahmen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechsen statt, können Tiere gestört werden. Sie reagieren dabei mit Flucht in Verstecke, d.h. mit einem Ausweichen aus dem Gefahrenbereich. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine erhebliche Störung handelt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern könnte, so dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, da nur während der Vegetationsperiode eine gelegentliche Mahd zwischen den Modulen stattfinden wird oder für Wartungsarbeiten sich Personen aufhalten. In diesen Situationen können die Tiere leicht flüchten und halten sich in Verstecken auf.

c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der vorhandenen Strukturen auf dem geplanten Baufeld wird davon ausgegangen, dass die Fläche nur bedingt als Habitat der Zauneidechse geeignet ist.

Beim Rammen der Stützen für die Module sowie beim Ausheben der schmalen Gräben können Erdbaue von Kleinsäuern beschädigt oder zerstört werden.

Da mit einer geringen Anzahl von Tieren auf dem Baufeld gerechnet wird, besteht eher ein Überangebot an geeigneten Kleinsäugerbauen. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Verlust einzelner Baue die Funktion dieses Bereichs als Ruhestätte nicht erheblich beeinträchtigen wird.

**Fazit**

Zauneidechsen kommen sowohl auf der geplanten Baufläche als auch auf der Maßnahmefläche und in deren Umgebung vor. Die Größe der lokalen Population ist nicht abschätzbar. Es wird davon ausgegangen, dass das Habitatpotenzial im Bereich der Deponie, der neu errichteten Solaranlage, der geplanten Baufläche sowie der Maßnahmefläche und der umgebenden Flächen sehr unterschiedlich ist. Günstige Bedingungen liegen am Rand von Wegen sowie lückig bewachsenen sandig-kiesigen Flächen der Kippenbereiche der Bergbaufolgelandschaft vor. Aber auch die Fläche der neu errichteten Solaranlage kann gute Lebensraumbedingungen bieten, wenn ausreichend Strukturen wie Sonnplätze und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist es für den Erhalt oder die Stabilisierung der Population der Zauneidechsen wichtig, zusätzliche Strukturen zu schaffen, wie sie auf der Ausgleichsfläche vorgesehen sind. Darüber hinaus sollten auch andere Flächen, wie innerhalb der Solaranlagen, mit entsprechenden Strukturen angereichert werden.

Durch das geplante Vorhaben besteht zwar die Gefahr, dass einzelne Tiere verletzt oder getötet werden, es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass dies zu einer Gefährdung der lokalen Population führen wird.

### **6.3 Lurche (Amphibien)**

Bei den Untersuchungen im Jahr 2010 wurden in der Nähe der geplanten Baufläche Kleingewässer mit Vorkommen der streng geschützten Wechselkröte (*Bufo viridis*) festgestellt. Nachweise von weiteren streng geschützten Amphibienarten liegen nicht vor.

#### **Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

Laichgewässer sind auf der geplanten Baufläche nicht vorhanden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Exemplare der Wechselkröte die geplante Baufläche als Landlebensraum nutzen.

### **Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

#### **a) Fangen, Verletzen oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die baubedingte Rodung der Gehölze sowie die Mahd der Gras- und Staudenfluren zur Baufeldfreimachung haben keine Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene Tiere. Durch mechanische Eingriffe in den Boden beim Errichten der Stützen für die Module sowie dem Ausheben von schmalen Leitungsgräben ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren nicht auszuschließen.

Da eine mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren in Verbindung mit der teilweisen Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 keine Verbotsverletzung vor, da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Als räumliche Nähe sind die großen und unterschiedlich strukturierten Flächen in der Umgebung der geplanten Baufläche zu betrachten.

#### **b) Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Finden Baumaßnahmen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechsen statt, können Tiere gestört werden. Sie reagieren dabei mit Flucht in Verstecke, d.h. einem Ausweichen aus dem Gefahrenbereich. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine erhebliche Störung handelt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern könnte, so dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Beim Rammen der Stahlrohre oder beim Ausheben der schmalen Gräben können Quartiere im Boden zerstört werden. Die Fläche steht jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme als potenzieller Landlebensraum für die Wechselkröte zur Verfügung. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Funktion der Fläche der Solaranlage als Ruhestätte nicht erheblich beeinträchtigt wird.

**Fazit**

Auf dem gesamten Baufeld können Wechselkröten vorkommen, so dass baubedingt eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht auszuschließen ist. Dies steht in Zusammenhang mit einer teilweisen (vorübergehenden) Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten, so dass keine Verletzung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 vorliegt, da die Fläche der geplanten Solaranlage auch zukünftig als Landlebensraum für Amphibien geeignet sein wird, und somit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2).

**6.4 Insekten und sonstige Wirbellose**

Das Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzwohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine Altbäume vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen wie Gewässer für Libellenlarven oder spezifische Nahrungspflanzen für bestimmte Schmetterlingsarten (Weidenröschen-Arten und Nachtkerze für Nachtkerzenschwärmer, Großer Wiesenknopf für Dunkler Wiesenknopf-Bläuling, Gemeine Esche für Eschen-Scheckenfalter) vorkommen. Das Plangebiet bietet daher keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

**Fazit:**

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

## 6.5 Vögel (Aves)

### Wertgebende Brutvogelarten

Für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die wertgebenden Arten von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie die nach der Roten Liste Deutschlands und/oder Sachsen-Anhalts gefährdete Arten.

Im Bereich des Baufeldes wurden 2010 und 2012 folgende wertgebende Brutvögel festgestellt (vgl. LAU 2003, 2007):

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Der Neuntöter wurde mit 1 – 2 Brutpaaren in den Gebüschern auf der Böschung nachgewiesen. Die Art bevorzugt abwechslungsreiche, halboffene Landschaften mit Saumhabitaten aus Dornengebüsch. Wichtig sind freie Ansitzwarten. Die Nester werden niedrig (meist unter 2 m) in Dornensträuchern gebaut. Die Nahrungssuche erfolgt auf nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. Es wird jährlich ein neues Nest gebaut, jedoch zeigt der Neuntöter eine Reviertreue.

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der agrarisch genutzten Kulturlandschaft und brütet in offenen, gehölzarmen Fluren mit niedriger Vegetation und bevorzugt dabei Ackerrandzonen, Grünland aber auch Sandgruben und Ruderalflächen. Dabei wird jährlich ein neues Nest auf dem Boden angelegt. Im Bereich der geplanten Baufläche konnten 2-3 Brutpaare festgestellt werden.

Die Grauammer weist eine hohe Nistplatztreue auf. Das Nest wird sehr gut in der Vegetation versteckt meist unmittelbar auf dem Boden in gehölzfreier Umgebung gebaut. Als Nahrung dienen Sämereinen von Wildkräutern und Getreide, aber auch Insekten und Spinnen.

Der Steinschmätzer brütet in offenem, übersichtlichem Gelände mit kurzer bis karger Vegetation. Jagd- und Sitzwarten sowie Spalten, Nischen oder Höhlungen für das Nest müssen vorhanden sein. Die Art ist reviertreu. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten.

Das Nest des Schwarzkehlchens befindet sich meist in kleinen Vertiefungen am, selten über dem Boden, nach oben gut abgeschirmt, bevorzugt in Hanglagen einem Damm oder einer Böschung. Als Lebensraum wird offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und mit höheren Werten bevorzugt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen.

## **Sonstige Brutvögel**

In dieser Artengruppe werden Brutvögel zusammengefasst, die nicht entsprechend der Roten Liste Sachsen-Anhalts oder Deutschlands gefährdet sind (außer Vorwarnliste „V“), nicht streng geschützt sind und nicht im Anhang I der VSchRL gelistet sind.

Es handelt sich hier um Arten, die ihr Nest jährlich neu bauen und keine speziellen Anforderungen an die Habitate aufweisen. Hierzu zählen beispielsweise Vogelarten wie Blaumeise, Rotkehlchen, Buchfink und weitere.

## **Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

### a) Fangen, Verletzen oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit der Vögel statt (Vermeidungsmaßnahme). Es ist daher baubedingt nicht mit der Verletzung oder Tötung von Gelegen oder Nestlingen zu rechnen. Adulte Vögel, die sich während der Bauzeit auf dem Baufeld aufhalten, können flüchten.

Entsprechend der Erkenntnisse im Gutachten von GFN (2007) ist das Kollisionsrisiko mit den Modulen, z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen, als gering einzustufen. Es wird daher davon ausgegangen, dass anlage- oder betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Brutvögeln nicht zu erwarten sind bzw. dem allgemeinen Lebensrisiko der Vögel zuzuordnen ist (keine signifikante Erhöhung des Unfallrisikos).

### b) Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingter Lärm und visuelle Störungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen, die nicht nur im Baufeld selbst sondern auch in der näheren Umgebung eintreten können. Es ist daher davon auszugehen, dass während der Bauzeit das Baufeld und die Umgebung von Brutvögeln als Neststandort oder zur Nahrungssuche zumindest zeitweise gemieden werden, wobei weniger empfindliche Arten dennoch das Baufeld zur Nahrungssuche nutzen werden.

Da die betroffenen Tiere in der Umgebung vergleichbare Lebensräume in großem Umfang vorfinden können, handelt es sich nicht um eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

### c) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei den im geplanten Baufeld und auf der Maßnahmefläche nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um Arten, die jährlich ein neues Nest bauen. Dauerhaft genutzte Nester in Baumhöhlen oder Gebäudenischen oder Horste wurden nicht festgestellt. Die Zerstörung der Nester bei der Baufeldfreimachung stellt daher kein Verbotstatbestand dar.

Bodenbrüter wie die Feldlerche, die Grauammer, der Steinschmätzer und das Schwarzkehlchen sind in der Lage geeignete Neststandorte in der Umgebung zu suchen. Dies wird auch für die standorttreuen Arten erwartet. Mit der Entfernung von Gehölzen auf der Maßnahme-  
fläche werden darüber hinaus in unmittelbarer Nachbarschaft Offenlandflächen geschaffen, die zukünftig als Ersatz dienen können (CEF-Maßnahme).

Ebenso sind für Gebüschbrüter wie der reviertreue Neuntöter Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, die als Nistplatz geeignet sind. Darüber hinaus werden auf der Maßnahme-  
fläche gezielt Strauchgruppen gepflanzt, die insbesondere dem Neuntöter, aber auch anderen Arten neue Brutstandorte bieten (CEF-Maßnahme).

### **Fazit**

Im Bereich der geplanten Baufläche brüten regelmäßig mehrere Vogelarten, sowohl am Boden, als auch in den Gebüschern auf der Böschung. Mit der Umsetzung der Vermeidungs-  
maßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel) ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren zu rechnen.

Weiterhin ist zu erwarten, dass der in Betrieb befindliche Solarpark von bestimmten Vogelarten zum Nestbau und zur Nahrungssuche genutzt wird. In der Studie von GFN (2007) wird verallgemeinert festgestellt, dass *„für eine Reihe von Vogelarten können PV-Freiflächenanlagen jedoch auch positive Auswirkungen haben. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können die (in der Regel) pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenfläche wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z.B. für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen. Auch für häufigere Arten können solche Standorte besonderen Wert haben, so z.B. wegen der schneefreien Bereiche unter den Modulen und der extensiven Nutzung als Nahrungsbiotope in harten, schneereichen Wintern (Singvögel, Greifvögel).“* Diese Erkenntnisse werden durch Untersuchungen in Solarpark-Anlagen in Brandenburg bestätigt (Neuling 2011).

## 6 Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben, der Errichtung einer Solaranlage werden eine ausgedehnte Ruderalflur sowie eine Grünlandbrache und Gebüschse beseitigt und in Grünland (Scherrasen) umgewandelt.

Baubedingt können kleinflächig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte sowie der Zauneidechse beschädigt oder zerstört werden, und kann mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren verbunden sein. Diese Zugriffe werden insofern nicht als Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 betrachtet, da es sich um sehr kleinflächige Eingriffe innerhalb der Baufläche handelt und die Fläche im Betrieb der Anlage weiterhin als Lebensraum der beiden Arten dienen kann, und somit die ökologische Funktion weiterhin erfüllt sein wird (§ 44 Abs. 5 S. 2). Die mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren schließt diese Ausnahmeregelung ein (keine Verletzung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1).

Eine Stabilisierung der lokalen Population der Zauneidechse wird durch die CEF-Maßnahme ermöglicht.

Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind nicht zu erwarten, da außerhalb der Brutzeit das Baufeld geräumt wird und anlagebedingt mit keiner signifikanten Erhöhung des Unfallrisikos gerechnet wird. Die Zerstörung von Neststandorten, insbesondere der reviertreuen Gebüschbrütern, wird durch die CEF-Maßnahme ausgeglichen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein wird (§ 44 Abs. 5 S. 2).

Weitere streng geschützte Tierarten oder Pflanzenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 i. V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten sind.

## 7 Literatur

Bauer, H.-G., Bezzel, E. und W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)

GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (2007): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (Endbericht). F+E-Vorhaben UFO-Plan 2005 FKZ 805 82 027. Auftraggeber: Bundesamt für Naturschutz

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrg. 2001 Sonderheft

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 40. Jahrg. 2003 Sonderheft

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrg. 2004 Sonderheft

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007

Neuling, E. (2011): Lieberose – Photovoltaik in Vogelschutzgebieten. Vortrag im Rahmen des 13. Naturschutztages des NABU Brandenburg.  
<http://brandenburg.nabu.de/naturschutz/energie/solarenergie/13620.html>

upi – UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH (2010): Kartierungsleistungen in Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens für die Deponie Roitzsch. Unveröff. Gutachten